

## Fragenkatalog

1	Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf?	Die Folgen, die daraus entstehen, haben Sie in nicht genügendem Umfang in die Überlegungen mit einbezogen. Es geht offenbar nur um die Aufgabenträger. Die betroffenen Bürger spielen in der Beurteilung der Rechtssituation keine Rolle.
2	Ergibt sich aus Ihrer Sicht ein dringendes Erfordernis einer gesetzlichen Regelung der Verjährungsfristen aufgrund der Rechtsprechung im Land Brandenburg seit Mai 2013?	Ja, die Bürger haben ein Recht auf Vertrauensschutz. Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Satzung steht dem diametral entgegen. Die erste wirksame Satzung sollte als Beginn der Verjährung gelten, weil ansonsten die Beitragseinnahmen für Neuanschließer Willkür wären.
3	Wird der Gesetzentwurf den durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen gerecht?	Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden dürfen. Der Gesetzentwurf wird nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes gerecht, besonders nicht den gerügten 12 Jahren. Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und <b>Behörden</b> . Deshalb dürfte es im Augenblick keine Verschickung von Beitragsbescheiden geben.
4	Wie bewerten Sie die Länge der Verjährungshöchstfrist?	<p>Als viel zu hoch. Diese Frist steht im Widerspruch zu allen höherrangigen Gesetzen wie dem BGB und der AO.</p> <p>Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b BbgKAG i. V. mit § 169 Abs. 1 der Abgabenordnung ist eine Abgabefestsetzung nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese Frist beträgt 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO). Oder § 228 der AO eine Verjährung von 5 Jahren vorzusehen. „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis unterliegen einer besonderen Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.“</p> <p>An diesen gesetzlichen Regelungen sollte festgehalten werden.</p>
	Ist die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Höchstfristenregelung von 15 Jahren seit Eintritt der Vorteilslage, die	Das gesetzgeberische Ermessen ist überschritten. Gerade weil es ja nicht nur die Wasser- und Abwasserabgaben betrifft, sondern auch den

	für alle Abgabekonstellationen im KAG gelten soll, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (1 BvR 2457/08) und der in dieser Entscheidung geforderten Abwägung verfassungsgemäß oder ist das gesetzgeberische Ermessen überschritten?	Straßenausbau.
6	Wie bewerten Sie die geplante Ablaufhemmung von 10 Jahren bis zum 3. Oktober 2000?	Als Störung des sozialen Friedens in Brandenburg. Alle anderen neuen Bundesländer benötigten solch eine Ablaufhemmung nicht. Die Landesregierung blieb den Beweis schuldig, warum Brandenburg solch eine Ablaufhemmung als einziges neues Bundesland braucht.
7	Ist die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Höchstfristenregelung von 15 Jahren seit Eintritt der Vorteilslage in Verbindung mit der Hemmungsregelung von 10 Jahren, die für Altfälle gilt, also insgesamt 25 Jahre, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (1 BvR 2457/08) und der in dieser Entscheidung geforderten Abwägung verfassungsgemäß oder ist das gesetzgeberische Ermessen überschritten?	Ja, das gesetzgeberische Ermessen ist überschritten. Denn im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.03.2013 waren 12 Jahre schon zu viel.
8	Wie häufig wird es Ihrer Meinung nach in Brandenburg zur Anwendung/Wirkung der Erhebungssperre zum 31.12.2015 kommen und wie realistisch und konkret sind damit verbundene Beitragsausfälle bei den Aufgabenträgern?	Es gibt keine Beitragsausfälle für den Aufgabenträger. Da bis 2007 nicht damit gerechnet wurde, dass Anschlussbeiträge von den vor dem 03.10.1990 Angeschlossenen eingenommen werden können, sind diese Beitragsausfälle von den Aufgabenträgern teilweise bis dahin rätierlich aufgelöst worden. Für die Neuanschießer waren diese Beiträge im Investitionsvolumen für den Bau mit eingerechnet und planbar, nicht jedoch für die schon am System befindlichen Einwohner.
9	Welche Wirkung hätte diesbezüglich eine Aufweitung der Verjährungsfrist auf 2020?	Diese Regelung würde konfliktbehafteter sein und die Radikalisierung im Land beschleunigen.
10	Sehen Sie - das Urteil des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigende - Alternativen zu der von der Landesregierung vorgeschlagenen Regelung der Verjährungsfristen?	Mit dem „2. Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben“ vom 17.12.2003 (Entlastungsgesetz) ist § 8 Abs. 7 Satz 2 des KAG Bbg dahin gehend geändert worden, dass die sachliche Beitragspflicht für die öffentliche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erst entsteht, sobald das Grundstück oder Anlage angeschlossen werden kann,

		<p>frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten einer <b>rechtswirksamen</b> Satzung.</p> <p>Dies hat in Auslegung durch die Rechtsprechung des OVG Brandenburg (Urteil v. 12.12.2007) dazu geführt, dass Eigentümer von Grundstücken, die seit Jahrzehnten bereits angeschlossen sind, nunmehr zu Anschlussbeiträgen herangezogen werden.</p> <p>Die Verjährung ist eine anerkannte Vorgehensweise in der Rechtsprechung. Das Kommunalabgabengesetz sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass der Zeitpunkt der ersten Satzung als Verjährungsbeginn gilt. Alles Weitere wäre bei den Gegebenheiten in Brandenburg nicht rechtssicher zu unterlegen, weil die Verbände keine rechtssichere Auskunft darüber geben können, welcher Nutzer mit welcher Bebauung am 03. Okt. 1990 und wie angeschlossen war. Außerdem ist ein Teil des Investitionsaufwandes in Eigenleistung erbracht worden.</p>
11	<p>Welche praktischen Folgen entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf für Vermieter, Mieter sowie Eigenheimbesitzer und Unternehmen in Brandenburg?</p>	<p><b>Vermieter:</b> Hat Kosten zu tragen, die er erst nach mehreren Jahren über die Miete voll zurückbekommt. Andere Vorhaben, wie z. B. Wärmedämmung um den CO2 Ausstoß zu senken, müssen zurückgestellt werden, wie auch der altersgerechte Umbau von Wohnungen. Kann diese Kosten aber von der Steuer absetzen.</p> <p><b>Mieter:</b> Wird diese Kosten über eine höhere Grundmiete mit tragen. Hat keine aktive Einflussmöglichkeit diese Kosten über seinen Umgang mit der Ressource Wasser zu beeinflussen.</p> <p><b>Eigenheimbesitzer:</b> Tragen die vollen Kosten allein. Gerade für Rentner, die noch keine Steuern zahlen, stellt das eine soziale Härte dar. Sind auf Stundung durch den Verband angewiesen, weil sie von der Bank aufgrund ihres Alters häufig keinen Kredit bekommen, und müssen den Stundungszins von 6 % zusätzlich aufbringen. Verlieren durch Nichtbeibringung des Betrages ihr Grundstück, weil der Verband eine Grundschuld ins Grundbuch eintragen kann, oder sogar eine Zwangshypothek.</p> <p><b>Unternehmen:</b> Die Anschlussbeitragseinnahmen gehen mit einem Einnahmeverlust für viele Unternehmen in Brandenburg einher, weil dadurch die Kaufkraft in Brandenburg bei den einzelnen Familien</p>

		sinkt. Der Geldumlauf sinkt, wodurch auch andere Ausgaben z. B. für Dienstleistungen reduziert werden. Arbeitsplatzverluste wird es durch die Mindereinnahmen auch geben. Führt insgesamt zu einer Reduzierung des Mittelstandes.
12	Wie viel Zeit braucht die Verwaltung in den verschiedenen denkbaren Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenfallkonstellationen des KAG (auch unter Mitbeachtung von Mitwirkungsrechten der Abgabenschuldner) maximal, um in ordentlicher und angemessener Weise die jeweiligen Abgaben festsetzen zu können? (Fallkonstellationen in diesem Sinne sind zum einen die unterschiedlichen Abgabebereiche des KAG, wie z. B. Wasser, Abwasser und Straßenbau, und zum anderen die möglichen praktischen Konstellationen innerhalb dieser Fallgruppen)	Das ist abhängig von der Anzahl der zu versorgenden Einwohner und bei der gemischten Finanzierung von der Anzahl der Widersprüche und anhängiger Klagewilliger. Hier sollte es beim Straßenausbau auf alle Fälle ein Mitspracherecht der Bürger geben, dass sich nicht nur auf das Ob ausgebaut wird, sondern auch auf das Wie auszubauen ist, beziehen sollte.
	Welche Möglichkeiten zur Umgehung der Wirkung der vorgeschlagenen Regelungen durch andere Beitragsarten (Verbesserungs- /Erneuerungs- / Erweiterungsbeiträge) sehen Sie?	Gebührenfinanzierung, Eberswalder Modell (differenzierte Beitragserhebung)
14	Welche Wirkung hat die „Konnexitätsklausel“ im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung?	Im deutschen Staatsrecht im Verhältnis zwischen Bund und Ländern versteht man unter dem Konnexitätsprinzip die wissenschaftliche Bezeichnung für den in Art. 104a Abs. 1 Grundgesetz verankerten Grundsatz. Danach tragen Bund und Länder grundsätzlich gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Kurz: Die Ausgabenlast folgt der Aufgabenlast (Vollzugskausalität, nicht Gesetzeskausalität). Im Verhältnis der Länder zu ihren Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) ist das Konnexitätsprinzip (teils auch „Konnexitätsgebot“ genannt) ein Rechtssatz, der gerichtlich durchsetzbare Ansprüche der Kommunen gegen die Länder begründet. Er wurde in den letzten Jahrzehnten in allen Landesverfassungen der (13 Flächen-) Länder verankert, teils zugunsten der Kommunen ausgebaut (zuletzt 2008 Baden-Württemberg Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung). Die Grundzüge sind überall gleich (wenn auch Einzelheiten und Formulierungen voneinander abweichen): Wenn ein Land seinen Kommunen eine bestimmte Aufgabe überträgt (andere Formulierung: sie zur Wahrnehmung verpflichtet) und dies zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt, muss das Land gleichzeitig für Ausgleich sorgen, indem es

		<p>Bestimmungen über die Deckung der Kosten trifft oder selbst finanziellen Ausgleich zahlt. Kurz und populär wurde dies auch ausgedrückt: „Wer bestellt, soll bezahlen.“ Seit dem Bund 2006 in der Föderalismusreform durch Grundgesetzänderung strikt verboten wurde, den Kommunen Aufgaben zu übertragen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG), haben diese Landesverfassungsregelungen noch größere Bedeutung erlangt. Sie werden von Kommunen häufig bei den Landesverfassungsgerichten geltend gemacht. Im Erfolgsfall führt das zu finanziell schwerwiegender Verurteilung des Landes zum Mehrbelastungsausgleich für eine bestimmte Aufgabe. (Schlagzeilen machte z. B. die Verurteilung des Landes Nordrhein-Westfalen durch den dortigen Verfassungsgerichtshof am 12. Oktober 2010 zum Ausgleich der kommunalen Kosten des Ausbaus der Kleinkindertagesbetreuung gemäß dem Kinderförderungsgesetz.) Dieser konnexitätsrechtliche besondere finanzielle Schutz der Kommunen gegenüber einzelnen Aufgabenübertragungen steht neben dem Schutz durch die allgemeine Finanzgarantie der Länder: Nach allen Landesverfassungen müssen die Länder ständig für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen hinsichtlich aller Aufgaben sorgen, z. B. auch für freiwillige Aufgaben, erhöhte Sozialausgaben infolge Arbeitslosigkeit oder Bundesgesetzgebung. Dies erfolgt wesentlich durch die Ländergesetze über kommunalen Finanzausgleich bzw. Gemeindefinanzierung. Auch zu dieser allgemeinen Finanzgarantie erstreiten die Kommunen mitunter aufsehenerregende Urteile (z. B. zuletzt Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Februar 2012 - VGH N 3/11 -).</p> <p>[Literatur:  <a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Konnext%C3%A4tsprinzip">http://de.wikipedia.org/wiki/Konnext%C3%A4tsprinzip</a>;  Abfrage vom 08.10.2013 15:22]</p> <p>Hier sind keine neuen Aufgaben vom Land auf die Kommune übertragen worden. Diese Aufgaben hatten die Verbände seit ihrer Gründung. Dazu gehörte auch eine kostendeckende Finanzierung der Verbände. Ist dies von den Verbänden nicht umgesetzt worden, so tragen sie allein bzw. die angehörenden Gemeinden die Konsequenzen.</p>
15	<p>Welche abstrakt-rechtlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfs für die Aufgabenträger sehen Sie bei folgenden Aspekten:</p> <p>a. Auf die Kalkulationen aufgrund des Zusammenhangs zwischen Beiträgen und Gebühren und die Rechtssicherheit bei der Gebührenerhebung nach einer Verjährung</p>	<p>Es gibt keinen Ausfall von Beiträgen, die Neuinvestitionen sind über Kredite finanziert worden. Diejenigen, die vor dem 03.10.1990 schon angeschlossen waren, haben ein Anlagevermögen mit eingebracht, was den Grundstock des Kapitals der Aufgabenträger darstellte. Dies wurde über normale Abschreibungen und Sonderabschreibungen teilweise schneller abgeschrieben, als dem realen Wertverlust entsprach und wovon die Zweckverbände noch heute profitieren. Die Abschreibungssummen in den</p>

oder durch den Aus-Wegfall von Beiträgen?	Gebühren sind von den schon Angeschlossenen viel länger entrichtet worden, als von denen, die später angeschlossenen worden sind.
b. Auf die Wechselmöglichkeit im Abgabenerhebungsmodell?	Hier stellen die Rückzahlungen der Beitragseinnahmen der Neuanschließer das größte Problem dar, weil dies zum Teil über Kommunalumlagen geschehen soll. Würden diese wegfallen oder nur auf Antrag des Beitragszahlers gewährt, sind die Auswirkungen gering für die Aufgabenträger.
c. Auf die Gebührenentwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung der Aufgabenträger (Investitionsfähigkeit, Verschuldungsquote, Bonität, Versorgungs- und Netzsicherheit)?	<p>In unserem Verband beim Modell 2a (Rückzahlung der eingenommenen Beiträge in einem Betrag) würden im Bereich Trinkwasser (TW) 0,33 €/m<sup>3</sup> und beim Abwasser (AW) 1,05 €/m<sup>3</sup> mehr zu zahlen sein, als die jetzigen Mengengebühren betragen (TW: 1,44 €/m<sup>3</sup> [brutto]; AW: 2,38 €/m<sup>3</sup>).</p> <p>Im Modell 2 b (Rückzahlung der Beiträge über 10 Jahre) sind es im Trinkwasserbereich 0,60 €/m<sup>3</sup> und im Abwasserbereich 1,70 €/m<sup>3</sup> mehr. Die Investitionsfähigkeit wäre gegeben, die Verschuldung würde um das Doppelte steigen, die Bonität, Versorgungs- und Netzsicherheit ist vorhanden. Die Liquidität würde erhöht werden, weshalb zur Finanzierung weniger Kreditaufnahmen nötig wären.</p>
d. Auf die wirtschaftlichen Standortfaktoren in den Kommunen für die Gewerbeansiedlung, insb. bei verbrauchsintensivem Gewerbe?	Die jetzige Regelung (gemischte Finanzierung) ist verheerend, weil die Unternehmen keine zeitnahe Investitionsplanung erstellen können und der Bodenspekulation Tür und Tor geöffnet werden. Die Gebührenfinanzierung ist für sie besser zu kalkulieren und eröffnet ihnen, Rabatte auszuhandeln.
e. Auf die (bestandskräftigen) Beitragsbescheidungen von 1992 bis 2015 (bei den sog. Neuanliegern)?	Bei den Neuanschließern kommt es teilweise zu unberechtigten Nachforderungen für einen einmaligen Anschlussbeitrag, den sie schon beglichen haben. Bescheide sind aufzuheben und Geld zuzüglich Zinsen zu erstatten, zumal es bisher keine rechtsgültige Satzung gab.
f. Auf die Kompatibilität der Aufgabenträger für die Schaffung größerer Strukturen oder interkommunale Zusammenarbeit?	Im Augenblick führt es eher zum Zerfallen von vorhandenen Verbandsstrukturen und nicht zum Zusammenschluss zu größeren Verbänden (siehe: Austritt von Panketal aus dem WAV „Panke/Finow“ und Austrittsbegehren von Bernau aus diesem Verband). Die Einnahme großer Beitragsmengen führt zu Begehrlichkeiten der Kommunen untereinander, was bei einer Gebührenfinanzierung nicht der Fall ist.

	Was passiert, wenn Verbände, die die Gebührenerhebung abgeschlossen haben mit Nachbarverbänden, die bis 2015 dazu nicht in der Lage sind, zusammengelegt werden sollen?	Solch einen Zusammenschluss wird es nicht geben, genauso wie es keine Fusion von Berlin und Brandenburg wegen der vielen Schulden gegeben hat. Bei Zwangszusammenführungen führen diese unterschiedlichen Finanzierungsmodelle zu heftigen Verwerfungen im Verband.
16	Welche konkreten örtlichen Auswirkungen in den Kommunen/ Zweckverbänden sehen Sie durch die beabsichtigte Regelung, wenn die Aufgabenträger notwendige Erhebungen unterlassen/ aufgeben, weil sie absehbar bis 2015 nicht erfolgreich abzuschließen ist?	Diese Auswirkungen sind abhängig davon, für welches Modell sich die Kommune entscheidet. Bei denen, die sich für ein Gebührenfinanzierungsmodell entschieden haben, geht die Entwicklung langsamer, aber konfliktärmer und die Kosten werden auf viele Schultern verteilt. Bei der gemischten Finanzierung (Beiträge und Gebühren) wird ein Strohfeder angefacht, was zu einer weiteren Beitragserhebung führen wird, weil die eingenommenen Beiträge irgendwann aufgebraucht sind, und dann neue Kredite zu ungünstigen Bedingungen aufgenommen werden müssen.  Außerdem führen die hohen Beitragseinnahmen zu einer unwirtschaftlichen Ausdehnung des zentralen Systems.
17	Sehen Sie die Gefahr einer auseinander fallenden Entwicklung der Lebensverhältnisse in Brandenburg, wenn Verbände mit abgeschlossener Beitragserhebung die Gebühren senken können, andere aber die Gebühren erhöhen müssen?	Die demografische Entwicklung im Land Brandenburg ist die Hauptursache dafür, dass es zum Auseinanderdriften der Lebensbedingungen kommt. So wie es in der Kommunalverfassung festgeschrieben ist, dass allen die gleichen Bedingungen geboten werden, geht es nicht. Das ist finanziell nicht zu leisten. Vor dem Hintergrund, das Eigentum nicht mehr so erstrebenswert ist, weil es zu viele Verpflichtungen mit sich bringt, möchten viele junge Menschen das Leben ohne Verpflichtungen genießen. Reisen in andere Länder haben heute z. B. bei vielen einen höheren Stellenwert als Eigentum zu besitzen.
18	Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf bezüglich des Anreizes für Widerspruchs-/Klageverfahren? Erwarten Sie ein Anwachsen der Anzahl an Streitverfahren an den Verwaltungsgerichten?	Ja, die Bürger haben gesehen, wie es in Mecklenburg-Vorpommern gelaufen ist. Sie sind deshalb vorgewarnt und lassen sich das nicht bieten.
19	Stärkt oder schwächt der Gesetzentwurf den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit in Brandenburg?	Er untergräbt den Rechtsfrieden in Brandenburg und führt dazu, dass viele Bürger sich radikalieren, weil in der Landespolitik andere Ziele verfolgt werden, als in

		den Städten und Gemeinden anstehen.
20	Welche praktischen Auswirkungen sehen Sie bei der Anwendung des § 19 Absatz 2 und Absatz 3 (Erstattung der Mehrbelastungen durch das Land)? Mit welchen finanziellen Folgen für das Land rechnet die Landesregierung?	Die Landesregierung sollte bei den Aufgabenträgern, die hohe Schulden zu tragen haben, diese zum Teil mit übernehmen.
21	Welche Rechtsakte und Handlungen muss eine Gemeinde oder Zweckverband typischerweise vollziehen, bevor eine Beitragserhebung stattfinden kann (Anlagenplanung, Grundstückserfassung, Kostenschätzung, Grundstückserfassung)?	Investitionskonzept, Planungsunterlagen, finanzielle Auswirkungen für die Anlieger, Zeitraum der Bebauung und der Kostenerhebung sind frühestmöglich den Betroffenen mitzuteilen bzw. bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.  Wasserbereitstellungskonzept und ein Abwasserkonzept erstellen, eine Globalkalkulation anfertigen und fortschreiben, eine Beitrags- und Gebührensatzung haben. Der Anschluss muss möglich sein.
22	Welche dieser Rechtsakte und Handlungen fallen typischerweise oder rechtlich zwingend in die Zeit, bevor die Anschlussmöglichkeit an die Anlage besteht?	Wasserbereitstellungskonzept und ein Abwasserkonzept erstellen. Globalkalkulation und Satzungserstellung
	Welche dieser Rechtsakte und Handlungen fallen typischerweise oder rechtlich zwingend in die Zeit, nachdem die Anschlussmöglichkeit an die Anlage besteht?	Beitragsforderungen beizubringen, wenn es eine gemischte Finanzierung laut Satzung gibt.
24	Welche dieser Rechtsakte und Handlungen fallen typischerweise oder rechtlich zwingend in die Zeit, bevor ein Beitrag festgesetzt werden kann?	Wasserbereitstellungskonzept und ein Abwasserkonzept erstellen. Globalkalkulation und Satzungserstellung
25	Welche Rechtsakte und Handlungen fallen typischerweise oder rechtlich zwingend in die Zeit zwischen Satzungserlass und Abgabefestsetzung?	Anlagenerstellung
26	Aufgrund welcher Erwägungen ist die Festsetzungsverjährung für Beitragsansprüche auf vier Jahre festgelegt worden?	In Anwendung der seit Jahrzehnten geltenden gesetzlichen Bestimmung im BGB, BauGB, AO und der darauf basierenden Rechtsprechung.  Bei wiederkehrenden Zahlungen ist die Verjährung auf vier Jahre festgesetzt worden.
27	Welche Rechtsakte und Handlungen fallen typischerweise oder rechtlich zwingend in die Zeit der Festsetzungsverjährung?	Beibringung der Beitragsforderungen entsprechend der gültigen Satzung des Verbandes und gegebenenfalls Heilung einer nicht gültigen Satzung.



		Zusammenfassung der Aufwendungen, Berücksichtigung der Aufwendungen Dritter, Nachkalkulation, Gebührenerhebung.
--	--	---